

Fachhochschulreife – schulischer Teil

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben.

Wenn Schülerinnen bzw. Schüler die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen **auf Antrag** ein Fachhochschulreifezeugnis – schulischer Teil ausgestellt.

Hierfür gelten bestimmte Voraussetzungen, die in der OAPVO § 36 nachzulesen sind.

Bei einer Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase gelten die Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht.

Um die Fachhochschulreife zu erhalten, muss nach dem Erreichen der Fachhochschulreife – schulischer Teil zusätzlich ein einjähriger berufsbezogener Teil absolviert werden.

Nach der Abgabe einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des berufsbezogenen Teils, kann das Fachhochschulreifezeugnis hier an unserer Schule ausgestellt werden.

Die Richtlinien über Inhalte des berufsbezogenen Teils zum Erwerb der Fachhochschulreife sind in §38 der neuen OAPVO zu ersehen ist.

§ 36 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Wird ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr wiederholt, gelten die Ergebnisse der Wiederholung. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler 1. Unterricht in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten hat, 2. in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte erzielt hat, in elf mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung, 3. bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht hat und 4. in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat.

(3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein aus: 1. Deutsch, 2. einer fortgeführten Fremdsprache, 3. Geschichte, 4. Wirtschaft/Politik oder Geographie, wobei die für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) herangezogenen Schulhalbjahre beide vertreten sein müssen, 5. Mathematik, 6. einer Naturwissenschaft, 7. dem Profulfach und eine Halbjahresleistung aus: 1. Religion oder Philosophie, 2. dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel). In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null

Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden. OAPVO neu (2021)

(4) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen. Statt der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Fremdsprache kann auch die in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache eingebracht werden; die Leistungen müssen dann jedoch aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase stammen.

(5) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 4 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach § 9 unberührt.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.

§38:

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.